

Heimgartenverein

"Zur Kanzel"

Graz- Andritz

Kleingartenordnung

Ausgabe 6 Graz, Juli 2023

Email: hgv_zur_kanzel@gmx.net www.heimgartenzurkanzel.at 8046 Graz, An der Kanzel 47

1. Bauwerke innerhalb der Gartenanlage

Es stehen vier Bauwerkstypen zur Auswahl, die baubehördlich bewilligt sind. (Baupläne liegen beim Vorstand auf.)

Auf jeder Gartenfläche (Parzelle) darf nur ein einziges dieser Bauwerke errichtet werden. Die Größe des Gartenhäuschens hat mindestens $12m^2$ zu betragen und darf $25m^2$ nicht überschreiten. Die Überdachung inklusive aller Dachvorsprünge, welche mindestens 200mm betragen müssen, darf $30m^2$ nicht überschreiten. Als Dachform sind Satteldächer (mit/ohne Erker) zulässig. Die Dachneigung muss bei diesem flachen Satteldach mindestens 15° betragen und darf 30° nicht überschreiten. Zum Eindecken sind ausnahmslos nur Bitumendachschindeln in den Farben Grau bis Anthrazit erlaubt. Jedes Gartenhaus ist beidseits mit Dachrinnen zu versehen, wobei das Wasser in einem Regenwasserschacht (min.70cm mit Schotter) zu versickern hat. Die Fassadenfarbe hat It. Farbkonzept zu erfolgen: RAL 5014 taubenblau, RAL 2002 blutorange, RAL 6011 resedagrün, RAL 2000 orange, naturbelassen mit farblosem Holzschutz oder kesseldruckimprägniertes Holz. Die Parzellennummer ist gut ersichtlich am Gartenhaus bzw. am Gartentor anzubringen.

Zubauten sind nicht erlaubt. Eine Unterkellerung des Häuschens sowie die Errichtung von Rauchfängen (Heizrohre, offene Feuerstellen) im Gartenhaus sind ebenso nicht zulässig.

Das dauernde Bewohnen der Gartenhäuser ist verboten.

Für jede Errichtung oder für den Umbau einer Baulichkeit (Gartenhaus, Pergola oder Pavillon, Glashaus, Werkzeughütte, Feuchtbiotop) ist die Zustimmung durch die Vereinsleitung sowie des Landesverbandes erforderlich. Gleichfalls ist der Aufstellungsort im Einvernehmen mit der Vereinsleitung festzulegen.

2. Pergola (Lauben)

Die Dachfläche der Pergola darf 15m² nicht überschreiten. Pergola (Lauben) dürfen nicht verschalt, verplankt bzw. baulich eingezäunt werden. Das Anbringen von Rankengitter aus Holz zur natürlichen Bepflanzung ist jedoch gestattet. Das Verlegen von Steinplatten im Sandbett, wie auch auf Betonuntergrund ist erlaubt. Die Abdeckung der Laube ist in Form eines Pultdaches mit geringer Neigung durchzuführen. Sie darf sowohl mit farblosem lichtdurchlässigem Material als auch mit blickdichter Bretterverschalung erfolgen. Die Eindeckung dieser muss jedoch dem des Gartenhauses entsprechen (Bitumendachschindeln der gleichen Farbe). Glashäuser dürfen ein Ausmaß von 6m² nicht überschreiten. Es dürfen Werkzeughütten mit einem Ausmaß (Grundfläche) von max. 6m² und 1,80 m Höhe errichtet werden. Das Dach der Kiste ist als Pultdach auszuführen und die Eindeckung muss in Farbe und Form auch der des Gartenhauses entsprechen.

3. Anordnung der Bauwerke

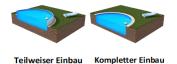
Der Abstand zur Grenze der Gartenfläche (Parzelle), der Mindestabstand, sowie die Firstrichtung der Gebäude sind im Bebauungsplan der Heimgartenanlage ersichtlich und müssen eingehalten

werden.

4. Errichtung von Wasserflächen

Planschbecken und sogenannte Schwimmbecken dürfen das Ausmaß von einem Durchmesser (rund) von 5000mm und einer Gesamthöhe von 1200mm nicht überschreiten. Diese Pools sind freistehend und bis Ende September zu entleeren und abzubauen!

TYP B: Diese Pools dürfen nur nach Rücksprache mit dem Vorstand und dessen schriftliche Bewilligung ins Erdreich eingebracht werden!



80cm im Boden

Bei der Errichtung ist eine Frosttiefe von 80 cm zu berücksichtigen!

Weist eine Parzelle ein Gefälle auf, kommen am tiefsten Punkt der Stelle wo das Pool errichtet wird, die 80 cm zum Tragen!

Information zur Planung vor Absprache: Errichtung ausschließlich auf einer Parzelle; bei Doppelparzellen so, dass eventuelle Nachpächter auf dieser Parzelle das Haus noch errichten können. (Kanal- und Wasseranschluss beachten) Sollte der Nachpächter jedoch den vergrabenen Pool nicht übernehmen hat ein Rückbau stattzufinden!

Poolpumpen müssen verpflichtend verbaut und mit schallisolierendem Material ausgekleidet werden.

Die Schwimmbecken dürfen mit 1. Mai des laufenden Kalenderjahres aufgestellt/ befüllt werden und müssen mit spätestens 30. September desselben Jahres wieder abgebaut bzw. entleert werden. Die Entleerung hat so zu erfolgen, dass das auslaufende Wasser auf der eigenen Parzelle versickert (Kanal) und nicht die Gartennachbarn unter Wasser setzt!

Die Errichtung von Feuchtbiotopen ist wünschenswert und darf max. 5% der Grundfläche betragen.

Jeder Kleingärtner ist für Personen- u. Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung einer Wasserfläche auftreten sollten, haftbar.

5. Sanitäre Anlagen

In der Heimgartenanlage wurde eine ausreichend große WC- Anlage mit Damen- und Herrentoiletten errichtet. Der Einbau eines Wasser-WCs in das Gartenhaus ist daher It. Generalpachtvertrag strengstens verboten. Sammelgruben, Sickergruben oder dergleichen sind ebenso strengstens untersagt (Wasserschutzgebiet).

Die Reinigung der sanitären Anlage hat im wöchentlichen Intervall (Kalenderwochen) durch die Pächter zu erfolgen. Der Reinigungsplan ist an der Innenseite der jeweiligen WC-Eingangstüre angebracht. Bei nicht erfolgter Reinigung wird ein Strafgeld in der Höhe von derzeit € 150.- vom Vorstand sofort in Rechnung gestellt.

Sanitärschlüssel sowie Torschlüssel sind ident und sind beim Vorstand erhältlich.

Sind Campingtoiletten vorhanden, hat die Entleerung dieser ausnahmslos in der WC-Anlage zu frühen Morgenstunden oder spät abends zu erfolgen. (Geruchsbelästigung!)

Alle vom Verein geschaffenen Gemeinschaftsanlagen sind mit größter Schonung zu behandeln. Jeder Gartenbesitzer ist verpflichtet jedwede Beschädigung der Vereinseinrichtungen zu verhindern bzw. dem Vorstand umgehend zu melden!

6. Einfriedung einzelner Parzellen

Die Einfriedung einzelner Kleingartenflächen (Parzellen) ist verpflichtend. Sie muss aus Holz bestehen- naturbelassen, imprägniert oder braune Holzlasur- (Holzsteher und mind. zwei querliegende Bretter) und eine Höhe von min./max. 1 Meter haben. Hasengitter können angebracht werden. Weiteres erfolgt sie verpflichtend durch eine lebende Hecke, die eine max. Höhe von 180cm nicht überschreiten darf. Das Anbringen eines Gartentores aus Holz bzw. aus Eisen mit Holz verkleidet ist gestattet.

7. Einfriedung der Gesamtanlage

Sie hat ebenso durch einen Holzzaun und lebende Hecke w.o. und nicht durch Sichtschutzwände zu erfolgen. Jedoch soll die lebende Hecke hier eine Höhe von min./max. 2,00m erlangen. Das Anbringen eines Gartentores in der Außeneinfriedung der Parzellen ist nicht gestattet!

8. Gemeinschaftsarbeit

Jeder Gartenbesitzer ist verpflichtet bei der Schaffung und Ausgestaltung der Gemeinschaftsanlage oder sonstiger anfallender Tätigkeiten (u.a. angrenzende Stichwege und eigenen Parkplatz pflegen) durch freiwillige Arbeitsstunden pro Pachtjahr oder durch die Aufforderung der Vereinsleitung (Liste der Allgemeinarbeiten) tätig mitzuwirken. Im Falle persönlicher Verhinderung und/ oder Unterlassung einer Ersatzstellung ist eine vom Vorstand festgesetzte Entschädigung in der Höhe von derzeit € 50,- pro Jahr an die Vereinskasse zu erlegen. Die Verweigerung der Arbeits- und/ oder Entschädigungsleistung wird mit dem Ausschluss aus dem Verein und der damit verbundenen Aufkündigung des Unterpachtvertrages geahndet.

9. Abstellen und Lagerungen

Das Abstellen von Wohnwagen, Fahrzeugen ohne behördliche Genehmigung, PKW-Anhängern und dgl. auf der gesamten Kleingartenfläche ist unzulässig. Ebenso ist das Garagieren von Motorfahrzeugen aller Art innerhalb von Kleingartenanlagen grundsätzlich nicht erlaubt. Die Ablagerung von Altmaterial (Alteisen, Gerümpel aller Art usw.) ist verboten.

10. Gartenbenützung

Der Gemüseanbau von 5m² pro Parzelle ist nicht mehr verpflichtend, sondern liegt in der Eigenverantwortung des Pächters.

Es ist nur die Pflanzung von kleinwüchsigen Obstgehölzen und Ziersträuchern gestattet (keine Thujen). Standortgerechte Pflanzen und Sträucher unterschiedlicher Blühzeiten wären wünschenswert.

Das Ausüben von Berufsarbeiten innerhalb der Kleingartenanlage ist unzulässig.

Die Wege innerhalb der Kleingartenanlage dürfen, mit Ausnahme des Zubringens von für die Bewirtschaftung und Bebauung notwendiger Materialien, mit Fahrzeugen nicht befahren werden. Fahrräder sind zu schieben.

Das Aufstellen von Trampolinen und dergl. ist untersagt!

11. Lärmbelästigende Gartenarbeiten und Abbrennen von biologischen Abfällen

Es sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten!

Immissionsschutzverordnung-ISVO- §1

Lärmerzeugende Arbeiten (Rasenmähen, Hämmern, ...) sind ausschließlich in der Zeit von

Mo- Fr 7.00- 19.00Uhr Sa 7.00- 12.00 und 15.00- 19.00Uhr gestattet.

An Sonn- und Feiertagen sind solche Arbeiten verboten!

Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf der Kleingartenanlage ist strengstens untersagt.

12. Kleintierhaltung, Bienenhütten und Bienenstände

Bienenhütten und Bienenstände sind verboten. Hunde sind innerhalb der Kleingartenanlage an der Leine zu führen und dürfen keine Möglichkeit haben die Parzelle des Unterpächters ohne Begleitung zu verlassen.

Wenn ein Tier seine Notdurft innerhalb der Anlage verrichtet, ist der Besitzer verpflichtet diese zu entfernen.

13. Müllentsorgung

Jeder Pächter ist dafür verantwortlich seinen anfallenden Hausmüll selbst zu entsorgen. Die angrenzenden Wälder dürfen nicht als Müllabladeplatz (auch nicht Grünschnitt, Erde, ...) verwendet werden! Für Grünschnitt in den dafür vorgesehenen Papiersäcken der Holding Graz steht der abschließbare Zubau am Müllplatz zur Verfügung. Abholung der Säcke wöchentlich durch die Müllabfuhr. 2 Papiersäcke pro Parzelle pro Saison gibt es gratis. Weitere Säcke sind käuflich bei den Bezirksämtern oder der AEVG Sturzgasse zu erwerben.

Komposter sind so zu errichten, dass sie nicht unmittelbar neben der Pergola oder Terrasse der

Nachbarn stehen.

14. Wichtige Hinweise

Pro Parzelle stehen max. 1200 Watt zur Verfügung.

Kleinst- PV Anlage (Balkonkraftwerk) mit max. 0,8 KWp (800Watt) mit entsprechendem Ansuchen bei der Vereinsleitung.

Die auf den Gemeinschaftsflächen anfallenden Kosten für Strom und Wasser etc. für den Einfahrtsschranken, die Beleuchtung und den Betrieb der Anlage und des Infrastrukturgebäudes werden jedem Pächter am Jahresende gesondert in Rechnung gestellt. Ebenso werden am Jahresende etwaig anfallende Postgebühren, Kosten für notwendige Reparaturen, ... und die festgesetzten Beträge für nicht geleistete Arbeitsstunden zur Abrechnung gebracht.

Kinder sind auf der eigenen Parzelle zu beschäftigen. Eltern haften für Ihre Kinder!

15. Verstöße gegen die Kleingartenordnung

Verstöße eines Mitglieds, seiner Angehörigen oder Gäste gegen die Gartenordnung haben die Ausschließung des Mitglieds aus dem Verein und die Aufkündigung des Unterpachtvertrags zur Folge.

16. Infokasten

Jedes Mitglied ist angehalten wichtige Informationen regelmäßig aus dem Infokasten zu entnehmen! Es kann für keine etwaig resultierenden Schäden die Haftung übernommen werden!

Der Vorstand

